



Benutzungsordnung für das Landesarchiv Appenzell I.Rh.

Das Landesarchiv Appenzell I.Rh. erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 2 lit. h des Ständekommissionsbeschlusses über die Aufbewahrung und Archivierung von Daten vom 19.11.2019 (GS 432.101) folgende Benutzungsordnung:

Art. 1 – Allgemeines

Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Archivguts und der Räumlichkeiten des Landesarchivs ergänzend zu den Bestimmungen des Datenschutz-, Informations- und Archivgesetzes (DIAG) vom 28. April 2019 und des Ständekommissionsbeschlusses über die Aufbewahrung und Archivierung von Daten (StKB Archivierung) vom 19. November 2019.

Die Bestände und Sammlungen des Landesarchivs sind für die Öffentlichkeit im Rahmen der Bestimmungen des DIAG, des StKB Archivierung und der Benutzungsordnung für jedermann zugänglich.

Art. 2 – Öffnungszeiten

Das Landesarchiv ist in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Eine vorgängige Terminvereinbarung wird empfohlen.

An gesetzlichen Feiertagen bleibt das Landesarchiv geschlossen. Bei längerer Abwesenheit des Landesarchivars werden die Dienstleistungen in eingeschränktem Rahmen durch die Kantonsbibliothek erbracht.

Art. 3 – Anmeldung

Bei der erstmaligen Benutzung des Landesarchivs haben die Benutzerinnen und Benutzer unter Angabe ihrer Personalien eine Benutzungskarte auszufüllen. Das Landesarchiv kann die Vorlage eines Ausweises verlangen.

Art. 4 – Suche und Einsichtnahme in Archivgut

Zentrales Findmittel für das Archivgut ist der elektronische Archivkatalog landesarchiv.ai.ch.

Die Schutzfristen und die Einsichtnahme in geschütztes Archivgut sind im DIAG (Art. 30 und 34) und im StKB Archivierung (Art. 18 und 20) geregelt.

Die Einsichtnahme in Archivgut erfolgt im Leseraum des Landesarchivs.

Archivgut ist unersetzliches Kulturgut. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, das Archivgut mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln, die Ordnung in den Archivbehältnissen zu belassen und keine Vermerke, Markierungen und Haftnotizzettel am Archivgut anzubringen. Sie sind für verursachte Schäden haftbar.

Im Leseraum des Landesarchivs dürfen keine Getränke und Esswaren konsumiert werden.

Art. 5 – Ausleihe von Archivgut

Archivgut kann nicht ausgeliehen werden.

Über begründete Ausnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken oder für Ausstellungen entscheidet das Landesarchiv.

Art. 6 – Reproduktion von Archivgut

Das Fotografieren von Archivgut ist mit dem Einverständnis des Landesarchivs gestattet.

Das Fotokopieren oder selbständige Einscannen von Archivgut ist nicht erlaubt.

Reproduktionen von Archivgut sind mit korrekter Quellenangabe zu publizieren.

Art. 7 – Dienstleistungen des Landesarchivs

Das Landesarchiv unterstützt Benutzerinnen und Benutzer beim Auffinden und Nutzen von Archivalien. Es ist nicht verpflichtet, für Dritte Nachforschungen vorzunehmen.

Scans von ausgewähltem Archivgut werden durch das Landesarchiv erstellt, sofern der Erhaltungszustand der Originale dies erlaubt.

Nimmt das Landesarchiv Nachforschungen und andere Arbeiten vor, wird der Aufwand gemäss Art. 37 Abs. 1 DIAG sowie gemäss Art. 2 des Gebührentarifs der Ständekommission vom 17. September 2019 (GS 172.513) in Rechnung gestellt. Auf die Gebühren kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn der Aufwand geringfügig ist oder die Arbeiten auch im Mitinteresse des Landesarchivs vorgenommen wurden.

Art. 8 – Belegexemplare

Das Landesarchiv kann die Zustellung eines kostenlosen Belegexemplars oder von Auszügen von Veröffentlichungen und Abschlussarbeiten verlangen, für deren Abfassung seine Bestände konsultiert wurden.

Art. 9 – Sanktionen

Der Landesarchivar kann Personen, die in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzungsordnung verstossen, von der Einsichtnahme in Archivalien ausschliessen, sie vorübergehend wegweisen oder ihnen den Zugang zum Landesarchiv verweigern.

Landesarchiv Appenzell I.Rh.

Sandro Frefel, Landesarchivar

1. Oktober 2020